

Request for Use of Image Materials at the German Federal Archives (Bundesarchiv) and the Press- and Information Office of the Federal Republic of Germany (Bundesbildstelle)

(Please complete this form entirely and well readable and send it back by mail or fax: +49 261 505-430)

Family Name of User:	<input type="text"/>	First name:	<input type="text"/>		
Address (Street, Zip/Postal Code, City, Country)	<input type="text"/>				
E-Mail	<input type="text"/>				
Acting on behalf of (Name and address):	<input type="text"/>				
Subject of Use (Title of publication, magazin, etc.):	<input type="text"/>				
Purpose of Use	<input type="radio"/> Science	<input type="radio"/> Journalism	<input type="radio"/> Education	<input type="radio"/> Private (without publication)	
Publication by	<input type="checkbox"/> Book	<input type="checkbox"/> TV/Film	<input type="checkbox"/> Newspaper/Magazine	<input type="checkbox"/> Scientific Periodical	
	<input type="checkbox"/> Exhibition	<input type="checkbox"/> Internet/Online-service	<input type="checkbox"/> Digital Media (DVD,CD etc)		
Name of Publish. House, Magazine etc	<input type="text"/>				
Estimated Date of Publication:	<input type="text"/>				
Print run (Number of Copies)	<input type="radio"/> up to 500	<input type="radio"/> up to 3000	<input type="radio"/> up to 5000	<input type="radio"/> up to 25000	<input type="radio"/> up to 50000
	<input type="radio"/> up to 100000	<input type="radio"/> up to 150000	<input type="radio"/> up to 300000	<input type="radio"/> more than 300000	
Broadcasting (TV/Film)	<input type="radio"/> Local	<input type="radio"/> Regional	<input type="radio"/> National	<input type="radio"/> Europe-wide	<input type="radio"/> World-wide
Period of Publication (Internet/Online-service)	<input type="radio"/> 1 Week	<input type="radio"/> 1 Month	<input type="radio"/> 3 Month	<input type="radio"/> 6 Month	<input type="radio"/> 1 Year
Invoice Address:	<input type="text"/>				

By my signature I accept the "Regulations Governing the Use of Image Materials at the German Federal Archives" (Bundesarchiv) (A.) and the "Terms of Condition" of the [Bundesbildstelle](#) (B.).

<input type="text"/>	, den <input type="text"/>	<input type="text"/>
(Location)	(Date)	(Signature)

Reg-DBa Gz-DBa Genehmigungsvermerk Bundesarchiv / Bundesbildstelle:

A. Regulations Governing the Use of Image Materials at the German Federal Archives (Bundesarchiv)

1. General Provisions

The use of image materials of the German Federal Archives is permitted under the following conditions. Any different arrangements require previous written agreement.

2. Legal Bases

For the use, the provisions of the Federal Archives Act (Bundesarchivgesetz (BArchG), the Ordinance Governing the Use of Archival Documents at the German Federal Archives (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)) and the Federal Archives Cost Regulations (Bundesarchiv-Kostenverordnung/BArchKostV) shall be applied as amended. They are to be found on the website of the Federal Archives at: www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/index.html

Beyond that, the provisions of copyright law shall be applied as amended. .

3. Request for Use

The use of artwork of the Federal Archives requires the granting of a request for use. It is to be filled in completely.

4. Viewing and Reproduction of Artwork

The user can view positives of artwork (on paper or as slides) in the Federal Archives unless conservation or other reasons as defined in § 5 (6) Federal Archives Act are an obstacle to that.

On principle, reproductions of artwork shall be provided only with a picture quality that is not suitable for publication (electric copy, PDF document or low resolution digital image).

For publication purposes, reproducible copies in the form of digital images or positives of pictures shall be made available to the user. Positives of pictures continue to be the property of the Federal Archives and are to be returned by users on their own initiative within the space of three months. The deadline can be extended. Digital copies of pictures are to be erased after being used for the authorized purpose.

If the Federal Archives do not have any reproducible copy of a motive (digital image or positive of a picture), it shall be produced at the expense of the user. The Federal Archives shall be entitled to the ownership.

The image material shall be made available to the user for the authorized purpose only (publication in one work and in one language). Any subsequent use requires the previous written agreement of the Federal Archives. The user is obliged to provide detailed information about the use.

Without the previous written agreement of the Federal Archives, image materials must not be saved, reproduced, filed, duplicated, copied, amended or used in any other way. Passing on to third parties is allowed only with the previous written agreement of the Federal Archives.

Reproductions for video, film and TV productions shall be subject to charges under paras 4.21 to 4.25 even if the reproductions made available are not displayed in the production (film, video etc.).

5. Protection of Copyright and Rights of Third Parties

The Federal Archives shall take care to the best of their abilities and consciences to protect the rights of third parties provided that such rights in artwork kept in the Federal Archives do exist. The origin of a picture, the photographer or graphic designer and the legal situation of a picture shall be documented when making pictures accessible provided that these data can be established by making reasonable efforts. However, the protection of the rights of third parties, especially obtaining publication permissions from the owner of the rights, generally rests with the user.

If third parties' copy rights or rights of use in individual pictures are known, reproducible artwork will be provided only with the provision that the user obtains the permission to publish directly from the owner of the right. If his address is known to the Federal Archives, it shall be provided.

Responsibility for the protection of other rights of third parties (e.g. the right of the protection of services or privacy rights) rests with the user on principle.

6. Caption

The user is obliged to give the complete signature of pictures and – if known – the names of photographers immediately allocated to the picture or in a list of illustrations for any publication of image materials of the Federal Archives. When doing this, the following pattern is to be used: Federal Archives, signature of the picture, photographer.

Example: Bundesarchiv, Bild 183-1989-1109-030 / photo: Thomas Lehmann

or

BArch, Bild 183-1989-1109-030 / Thomas Lehmann

7. Liability

The user shall guarantee the use of the image materials in accordance with these conditions and be liable for any demands resulting from the use. When the positive of a picture is loaned, he also is responsible for its intact return. Damages are to be paid for damaged or lost pictures. The user shall bear the shipment risk.

8. Warranty

Complaints concerning the contents and amount of pictures delivered or the technical quality of reproducible copies are to be put forward within the space of four weeks.

9. Deposit Copy

The user has to provide a deposit copy of any publication in print form or on electronic storage media produced using pictures of the Federal Archives on his own accord and free of charge, stating the number of the pictures used and the size of edition.

10. Costs

For the use and reproduction of image materials of the Federal Archives, fees and expenses to be refunded shall be charged IAW the Federal Archives Cost Regulations as amended. The publication rates shall be charged in accordance with the rates in effect at the time of publication (Federal Archives Cost Regulations, section IV). Exemption from costs can only be granted in so far as it is provided for by the Federal Archives Cost Regulations.

11. Punishment of Violations

Failure to observe these conditions can result in the cancellation of the permission for use. In case of unlawful use or unauthorized transfer, the Federal Archives reserve the right to take further steps, if required, under criminal law..

12. Applicable Law, Place of Performance, Place of Jurisdiction

For any use of images, the law of the Federal Republic of Germany will apply exclusively. The place of performance is the domicile of the activity from which the images are obtained. For purchasers and users who have no domestic general place of jurisdiction, Koblenz will be the place of jurisdiction.

[No english version available:]

B. Liefer- und Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Bildmaterial und Einräumung von Nutzungsrechten der Bundesbildstelle des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Ref. 403-Bundesbildstelle)

A. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgen ausschließlich freibleibend und nicht exklusiv zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten unabhängig von der technischen Form, in der das Bildmaterial vorliegt bzw. übermittelt wurde.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher, ausdrücklicher Bestätigung durch die Bundesbildstelle. Geschäftsbedingungen des Bestellers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen o. ä. oder in eigenen Dateien, Rechnern, im Internet oder entsprechenden Medien verwiesen wird, wird hiermit widersprochen. Sowohl für den Fall der Lieferung und ggf. Nutzung analogen Bildmaterials als auch den Fall der Übermittlung und ggf. Nutzung elektronisch übermittelter Bilddaten kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, andernfalls darf das übermittelte Bildmaterial bzw. dürfen die übermittelten Bilddaten nicht genutzt werden.
3. Eine Ablehnung unserer Lieferbedingungen erlangt (bei analogem Bildmaterial) nur durch Rücksendung des gelieferten Bildmaterials innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Bildmaterials beim Besteller und (bei digitalem Bildmaterial) durch Löschung des Materials und diesbezügliche schriftliche Bestätigung gegenüber der Bundesbildstelle Gültigkeit.
4. Der Besteller hat das gelieferte Bildmaterial sofort nach der Lieferung auf Mängel technischer oder inhaltlicher Art zu prüfen. Reklamationen, die (bei analogem Bildmaterial) den Inhalt der Sendung betreffen, sind innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Bildmaterials beim Besteller telefonisch und binnen weiterer drei Werktage in schriftlicher Form mitzuteilen, Ist der Besteller nicht Kaufmann beträgt die Frist zwei Wochen. Reklamationen (auch betreffend digitales Bildmaterial) hinsichtlich technischer oder sonstiger verdeckter Mängel sind, binnen zehn Werktagen ab Entdeckung in schriftlicher Form mitzuteilen, es sei denn der Besteller ist nicht Kaufmann. Bei unterlassener derartiger Reklamation ist eine Haftung unsererseits für eventuell bereits entstandene oder entstehende Kosten/Schäden ausgeschlossen.
5. Der Besteller hat bei der Bestellung, spätestens jedoch vor der technischen Nutzung der Bilder, Art, Umfang und Sprachraum der beabsichtigten Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung (im folgenden kurz: Nutzung) anzugeben, im Falle der Werbung auch das Produkt. Die Nutzung des Materials ist erst gestattet, nachdem der geplanten Nutzung und dem mitgeteilten Verwendungszweck zugestimmt worden ist. „Low-Resolution-Material“ aus der Bundesbildstelle-Website darf grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung genutzt werden. Eine Digitalisierung von analogem Material und die Weitergabe von digitalem Material im Wege der Datenfernübertragung oder auch Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Ausübung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist.

Entsprechend den Angaben des Bestellers erklärt die Bundesbildstelle schriftlich ihr Einverständnis zur Nutzung des gelieferten Bildmaterials. Entsprechen die Angaben des Bestellers nicht der tatsächlichen Nutzungsart oder stimmt die tatsächliche Nutzung nicht mit den Angaben des Bestellers überein, gilt das Nutzungseinverständnis als nicht erteilt und ist die Bundesbildstelle von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt; im Übrigen gelten für derartige Fälle die Regelungen des Abschnittes E dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Geliefertes analoges Bildmaterial bleibt stets Eigentum der Bundesbildstelle. Es wird ausschließlich vorübergehend und zum Erwerb von Nutzungsrechten i.S.d. Urheberrechts zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für digitales Bildmaterial bzw. insoweit zur Verfügung gestellte Bilddaten.
7. Bildmaterial, an dem der Besteller keine Nutzungsrechte erwerben möchte bzw. erworben hat, ist bei analogem Bildmaterial innerhalb der auf dem Lieferschein genannten Frist zurückzugeben. Bei digitalem Bildmaterial sind die entsprechenden elektronischen Bilddaten im Falle des Nichterwerbs von Nutzungsrechten unverzüglich zu löschen.
8. Bei analogem Bildmaterial können Bearbeitungsgebühren und Versandkosten berechnet werden, die sich aus Art und Umfang des entstandenen Aufwandes ergeben. Mit der Bezahlung der Bearbeitungsgebühren erwirbt der Besteller weder Nutzungs- noch Eigentumsrechte.
9. Durch die Leistung von Schadensersatz und/oder Vertragsstrafe, welche nach diesen Bedingungen berechnet werden, erwirbt der Besteller weder Eigentum noch Nutzungsrechte am Bildmaterial.

B. Honorar und Nutzungsrecht

1. Jede Nutzung des Bildmaterials der Bundesbildstelle ist honorarpflichtig. Dies gilt auch bei Nutzung eines Bildes als Vorlage für Zeichnungen, Karikaturen, nachgestellte Fotos, bei Nutzung für Layoutzwecke und Kundenpräsentationen sowie bei Nutzung von Bilddetails, die mittels Montagen, Fotocomposing, elektronischen Bildträgern oder ähnlichen Techniken Bestandteil eines neuen Bildes werden. Der Besteller haftet der Bundesbildstelle gegenüber bis zum unversehrten Eintreffen der Bilder, auch wenn die Fotos vom Besteller an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Bilder auf Wunsch des Bestellers von der Bundesbildstelle an einen Dritten gesandt werden.
2. Honorare sind vor Nutzung zu vereinbaren. Sie richten sich nach Medium, Art und Umfang der Nutzung, die der Bundesbildstelle anzugeben sind. Erfolgt keine Honoraranfrage durch den Besteller oder keine sonstige Honorarvereinbarung, wird automatisch nach den jeweils geltenden Honorarsätzen der Bundesbildstelle berechnet; im Übrigen gelten für die Berechnung eines solchen Honorars bez. solcher Honorarsätze die „Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) – Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte“ in der jeweils gültigen Fassung für die zugrundeliegende Nutzung. Macht der Besteller keine genauen Angaben, ist die Bundesbildstelle berechtigt, ein Pauschalhonorar anzusetzen. Alle Honorarangaben in Angeboten, Preislisten und sonstigen Unterlagen verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.
3. Die Honorare gelten nur für die einmalige Nutzung für den angegebenen Zweck, Umfang und Sprachraum. Jede weitere Nutzung ist erneut honorarpflichtig und bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das gilt insbesondere für:

- jegliche Zweitnutzung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken und jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
 - die Digitalisierung, Speicherung, Vervielfältigung oder Nutzung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z. B. magnetische, optische, magnetooptische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, CDI, Disketten, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Bildmaterials dient,
 - jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet, Intranet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt).
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind. Im Falle unberechtigter Nutzung und/oder Weitergabe unseres Bildmaterials gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß der Rubrik E. 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Wird ein bebildertes Objekt (wie z.B. ein Buch, eine CD-Hülle, ein Prospekt etc.) in einem neuen Medium abgebildet, so ist für das darauf erkennbare Fotomotiv erneut Honorar fällig, unabhängig von bereits honorierten Nutzungsrechten für das gleiche Bild im ursprünglichen Nutzungszusammenhang. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung zu Werbezwecken. Der Verwender hat die Bundesbildstelle über den neuen Nutzungszweck zu informieren und sich die Zustimmung zur Nutzung vorher schriftlich erteilen zu lassen, andernfalls gilt insoweit auch die Vertragsstrafenregelung gemäß Rubrik E. 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Sobald der Besteller bekundet hat, dass er das gelieferte oder elektronisch übertragene Bildmaterial ganz oder teilweise nutzen will, ist die Bundesbildstelle berechtigt, ihm die Einräumung von Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen, auch wenn die Veröffentlichung oder sonstige Nutzung noch nicht erfolgte.
6. Zur Entscheidung über den Erwerb von Nutzungsrechten übersandtes Bildmaterial (Auswahlsendung) wird längstens innerhalb der auf dem Lieferschein genannten Frist zur Verfügung gestellt. Ausnahmen müssen im Einzelfall vereinbart werden (s. unter E 3).
7. Falls die vorgesehene Nutzung nicht erfolgt, kann ein bereits gezahltes Honorar nicht zurückerstattet/zurückverlangt werden.
8. Honorarzahungen sind mit dem Zusatz „Bildhonorar Bundesbildstelle“ und unter Angabe des verwendeten Bildmaterials und des Mediums, für das es genutzt wurde, auf eines der angegebenen Konten der Bundeskasse zu leisten.

C. Verfügungsbeschränkung, Haftung, Verwertungs- und Urheberrechte

1. Alle analogen Bildvorlagen sind wie Originale zu behandeln. Grundsätzlich wird nur das Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht übertragen. Das gilt insbesondere für Bildvorlagen, die vom Bildinhalt her einem weiteren Urheberschutz unterliegen (z. B. Werke der bildenden und darstellenden Kunst). Die Ablösung der weiteren Urheberrechte sowie die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen usw. obliegt dem Verwender. Bildmaterial wird von der Bundesbildstelle nur zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt und ist nach erfolgter Nutzung sofort in der gelieferten Form zurückzugeben. Digitales Bildmaterial ist nach erfolgter Nutzung zu löschen. Die vertraglich eingeräumten Rechte gelten nur für die einmalige Nutzung im vereinbarten Umfang. Wiederholungen oder sonstige Ausweitungen der ursprünglichen Nutzungsrechte sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
2. Eine Veränderung des urheberrechtlich geschützten Werkes (Fotos) durch Abzeichnung, Nachfotografieren, Fotocomposing oder elektronische Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Tendenzfremde Nutzung und Verfälschungen/Veränderungen in Bild und Wort sowie Nutzungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen führen können, sind unzulässig und machen den Verwender schadenersatzpflichtig; ferner hat der Verwender in einem solchen Fall die Bundesbildstelle von jeglicher Inanspruchnahme der verletzten Personen und/oder Dritter freizuhalten.
3. Die Weitergabe des Bildmaterials, die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte oder die Weitergabe von Nachdruckrechten oder vorelektronisch übertragenen Bilddaten an Dritte ist nicht gestattet. Ebenso sind Dia-Duplizierungen und die Fertigung von Internegativen, Reproduktionen und Vergrößerungen für Archivzwecke des Bestellers sowie die Speicherung elektronischer Bilddaten und/oder die Weitergabe derselben an Dritte nicht gestattet. Sonderfälle bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Der Besteller ist verpflichtet, uns Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang er ggf. dennoch dupliziert, Bilddaten gespeichert oder sonst Vorlagen für eigene Archivzwecke gefertigt hat.
4. Der Verwender ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressecodex) verpflichtet. Der Verwender bzw. Besteller trägt die Verantwortung für die Betextung. Der Verwender hat das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen zu achten. Er ist verpflichtet vor der Veröffentlichung eine entsprechende Freigabe einzuholen. Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes abgebildeter Personen oder des Urheberrechtes des Bildautoren durch eine abredewidrige oder sinnentstellende Nutzung in Bild und Text haftet der Besteller bzw. der Verwender. Bei Verletzung solcher Rechte ist allein der Besteller etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig und stellt die Bundesbildstelle hiermit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Veröffentlichung von Abbildungen bekannter Persönlichkeiten kann nur mit deren Namen und nur redaktionell erfolgen; etwaige entgegenstehende berechnete Interessen des oder der Abgebildeten im Sinne des § 23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz (KUG) sind vom Verwender zu beachten.
6. Die Bundesbildstelle behält sich die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften ausdrücklich vor und erkennt Klauseln, nach denen mit der Annahme eines Honorars die Wahrnehmung weiterer Rechte ausgeschlossen sein sollte, nicht an; Ausnahme sind Fälle, in denen dem Besteller / Verwender an bzw. für das überlassene Bildmaterial ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind.
7. Das Versandrisiko für die Rücksendung analogen Bildmaterials trägt aufgrund des zugrundeliegenden Leih- bzw. leihähnlichen Rechtsverhältnisses der Rücksender. Kosten und Gefahr vollständiger und ordnungsgemäßer Rücksendung sowie für unsachgemäße oder mangelhafte Verpackung liegen beim Besteller und verpflichten diesen bei Verlust oder Beschädigung zu Schadenersatz, auch wenn die Rücksendung an die Bundesbildstelle durch beauftragte Dritte des Bestellers vorgenommen wird (§ 278 BGB); bzgl. des in einem solchen Schadensfall zu leistenden Schadenersatzes gilt die Regelung der Rubrik E. Als unvollständig werden auch das Fehlen von Bildmasken und Beschriftungen betrachtet, etwaige Verwaltungskosten unsererseits gehen zu Las-

ten des Bestellers.

D. Urheberrecht/Belegexemplar

1. Die Bundesbildstelle verlangt unter Hinweis auf § 13 UrhG ausdrücklich die Erbringung sowohl eines Agentur- und Urhebervermerks und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Zuordnung zum jeweiligen Bild bestehen kann. Sammelbildnachweise reichen in diesem Sinne nur aus, sofern sich aus diesen ebenfalls die zweifelsfreie Zuordnung zum jeweiligen Bild vornehmen lässt. Der Verwender hat die Bundesbildstelle von aus der Unterlassung der Urhebervermerke resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Für die Anbringung der Bildnachweise wird um folgende Kennzeichnung gebeten:

Bei einem Einzelbildnachweis für Fotos der Offiziellen FotografInnen (unmittelbar an Fotos oder im Impressum des Werks)

- a) Print: "Bundesregierung / Faßbender" oder "Bundesregierung / Bienert" usw.
- b) Online: "REGIERUNGonline/Bergmann" oder "REGIERUNGonline/Kühler" usw.

Bei zusammenfassenden Bildnachweisen (im Impressum) "Presse- und Informationsamt der Bundesregierung".

2. Ziffer 1 gilt ausdrücklich auch für Werbung, Einblendungen in Fernsehsendungen und Filmen oder anderen Medien, falls keine ausdrückliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
3. Soweit vorstehend nicht besonders aufgeführt, unterliegt jegliche Nutzung den Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.
4. Von jeder Veröffentlichung im Druck ist ein vollständiges Belegexemplar unverzüglich und kostenlos an die Bundesbildstelle zu schicken.

E. Vertragsstrafe/pauschalierter Schadensersatz (vgl. ergänzend Anhang zu E.)

1. Bei unberechtigter Nutzung, Entstellung oder Weitergabe unseres Bildmaterials, unberechtigter Weitergabe von Nachdruckrechten oder unberechtigter Übertragung von eingeräumten Nutzungsrechten an Dritte sowie unberechtigter Fertigung von Diaduplizierungen und Internegativen, Reproduktionen und Vergrößerungen sowie der Fertigung von Kopien digitaler Datensätze oder analoger Darstellung der in den Datensätzen enthaltenen Bildinhalte für Archivzwecke des Bestellers sowie Weitergabe derselben an Dritte (vgl. C1, 2 und 3) und für den Fall, dass der Kunde eine nach diesem Vertrag vorzunehmende Löschung von Daten unterlassen hat, wird vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein Mindesthonorar in Höhe des Fünffachen des üblichen Nutzungshonorars fällig.

2. Unterbleibt der Urheber- und/oder Agenturvermerk, so hat die Bundesbildstelle Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von – ggf. jeweils - 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zzgl. evtl. Verwaltungskosten.

3. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene analoge Bildvorlagen ist Schadensersatz zu leisten gem. Staffelung im Anhang zu E. Ziffer 2. Die jeweiligen Beträge der Staffelung pro analogem Bild gelten als vereinbart, ohne dass die Bundesbildstelle die Höhe des Schadens im einzelnen nachzuweisen hat. Die Beträge errechnen sich aus dem Wegfall weiterer Nutzungsmöglichkeiten. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, im Einzelfall einen etwaigen geringeren Schaden nachzuweisen, ebenso bleiben der Bundesbildstelle weitergehende Schadensersatzansprüche und Blockierungskosten (bis zur Höhe des Schadensersatzes für den Fall des Verlustes/Zerstörung) vorbehalten. Vom Schadenersatzpflichtigen für beschädigte oder verlorene Bildvorlagen angebotene Ersatzduplikate oder aufgrund gescannter Bildvorlagen oder gespeicherter elektronischer Bilddaten anderweitig produzierte Ersatz--Fotografien werden nicht akzeptiert.

4. Werden als verloren gemeldete und berechnete analoge Bildvorlagen innerhalb eines Jahres nach Lieferung aufgefunden und zurückgegeben, so vergütet die Bundesbildstelle ein Drittel des geleisteten Schadensersatzes.

F. Rückgaberecht bei Privater Nutzung

Sie können das Foto ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt des Fotos und dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Fotos. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Sie hat zu erfolgen an: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundesbildstelle, Ref. 403, Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin.

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Bei einer Verschlechterung des Fotos kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung des Fotos ausschließlich auf dessen Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie das Foto nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was seinen Wert beeinträchtigt.

G. Zahlungsbedingungen/Gerichtsstand/Sonstiges

1. Rechnungen sind stets innerhalb 30 Tagen zahlbar.
2. Steuersätze:
 - Für den Verkauf einzelner Bilder an Privatpersonen i.H.v. z.Zt. 19 %,
 - Für die Übertragung von Rechten, die sich aus einem Urheberrechtsgesetz ergeben, der ermäßigte Steuersatz i.H.v. z.Zt. 7 %.
3. USt-ID: DE 122 118 938 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, ausschließlich Berlin.
5. Es gilt deutsches Recht als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame

Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

H. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Bestellabwicklung und leiten die für diesen Zweck erforderlichen Daten ggf. an Dienstleister weiter.

Weitere Informationen zum Datenschutz

[Link zur Webseite: www.bundesregierung.de/nn_1264/Content/DE/StatischeSeiten/datenschutzerklaerung.html]

I. Anhang zu E (Vertragsstrafe / pauschalierter Schadensersatz):

Pauschalierter Schadensersatz bei Beschädigung, Zerstörung Verlust von Colordias, Farbvorlagen, Negativen

a) leichte Beschädigung, die eine weitere Nutzung erlaubt € 150

b) starke Beschädigung, die eine beschränkte Weiternutzung erlaubt € 250

c) Verlust/Zerstörung

- Original-Dias € 1000

- Dublikat-Dias € 50

- Foto-Abzüge € 510

- Wiederbeschaffbare Fotoabzüge € 50

Stand: Juni 2007